

Satzung der Turngemeinde 1861 e.V. Witzenhausen

§ 1 Name, Sitz

1. Der im Mai 1861 gegründete Verein führt den Namen

Turngemeinde 1861 e.V. Witzenhausen

und hat seinen Sitz in 37213 Witzenhausen.

Die Farben des Vereins sind: Blauweiß.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.

2. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Fachverbänden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3.1 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller, ohne Angabe von Gründen, schriftlich mitzuteilen.
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 3.2

Beginn- und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich bis Ende Februar oder Ende August unter Einhaltung einer Sechswochenfrist zu erklären.
3. Der Eintritt ist zum 01.03. oder 01.09. eines Jahres möglich.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist.
 - a) Ein Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Verbandsrichtlinien.
 - b) Weiterhin kann ein Mitglied wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens ausgeschlossen werden.
 - c) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins intern oder in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden, kann der Ausschluss beantragt werden.
5. Über den Ausschluss entscheiden
 - a) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit oder
 - b) die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Auszuschließenden endgültig über den Ausschluss.
8. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Sie sind eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung entstehenden Kosten.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste an allen Vereinsversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand
- d) die Vereinsjugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt und ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds, einzuberufen.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.Nach Abgabe der einzelnen Berichte erfolgt eine Aussprache.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. In diesem Fall sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich einzuladen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt oder mehrere Kandidaten sich für das gleiche Amt bewerben.
6. Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter, der/die Kassenwart(in) und der/die Schriftführer(in).
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der/die Kassenwart(in) ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.
4. Dem/der Schriftführer(in) obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
5. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf ein stellvertretender Vorsitzender seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und der/die Kassenwart(in) nur bei Verhinderung aller 3 Vorsitzenden ausüben. Der/die Schriftführer(in) ist nur bei Abwesenheit der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter
 - c) den Vorsitzenden des Jugendausschusses oder deren Vertreter
 - d) dem Pressewart
 - f) einem Vertreter des Ältestenrates
 - e) Mitgliedern mit besonderen Aufgaben.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Wochenfrist eingeladen.
3. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Bildung von Ausschüssen
 - d) Erstellung von Ordnungen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Jede Abteilung hat eine Stimme.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl der Vereinsjugendvertretung ist in der Jugendordnung des Vereins geregelt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Kassenunterlagen des Vereins zu nehmen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Abteilungen sind berechtigt Unterkassen zu führen und diese durch Abteilungskassenprüfer prüfen zu lassen.
4. Die Ein- und Ausgaberechnungen der Abteilungen werden zum Jahresabschluss in die Hauptkasse des Vereins übernommen.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Mitglieder des Ältestenrates können ordentliche und Ehrenmitglieder sein, die mindestens 50 Jahre alt und länger als 5 Jahre Vereinsmitglied sind.
3. Dem Ältestenrat obliegt
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden
 - b) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten
 - c) Teilnahme eines Mitgliedes an den erweiterten Vorstandssitzungen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht dem Ältestenrat angehören.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Mitgliedern mit bestimmten Aufgaben geleitet.
3. Die innere Ordnung der Abteilungen ergibt sich aus dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.
4. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
7. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere kein Klagerecht.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und zu Zwecken des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder.
Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, verändert und übermittelt (z.B. an übergeordnete Verbände).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung von Daten
 - d) Löschung von Daten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt

„Auflösung des Vereins“

stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Magistrat der Stadt Witzenhausen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports, zu.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes geführt werden.

Die vorstehende Änderung der Satzung im §2 wurde von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung der Turngemeinde 1861 e.V. Witzenhausen am 14. März 2018 genehmigt.

.....
1. Vorsitzende Heide Jaeger

.....
Schriftführerin Gabi Lepper

.....
Kassenwart und
Stellv. Vorsitzender Heinz-Dieter Krause

.....
3. Vorsitzender Sascha Helm

Ehrungsordnung der Turngemeinde 1861 e.V. Witzenhausen

§1

Die Turngemeinde 1861 e.V. Witzenhausen verleiht für langjährige oder für besondere Verdienst Ehrenurkunden und Ehrennadeln

- für 25jährige Mitgliedschaft durch Ehrenurkunde und silberne Ehrennadel
- für 40jährige Mitgliedschaft durch Ehrenurkunde und goldene Ehrennadel.

Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann die silberne Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein vorzeitig verliehen werden.

§2

Ehrenmitglieder

Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aufgrund besonderer Vereinsverdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Ehrenmitglieder haben bei allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.

§ 3

Ehrungen auf höherer Ebene

Der Vorstand oder die Abteilungsleiter können langjährige Mitglieder wegen besonderer Verdienst oder erbrachten Leistungen zu Ehrungen bei übergeordneten Organen vorschlagen.

Die Beantragung und Bearbeitung kann erst nach Zustimmung durch den Vorstand erfolgen.

§ 4

Abteilungs-Ehrungen

Die Abteilungen können Ehrungen vornehmen.

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde in der erweiterten Vorstandssitzung am 29.10.2007 beschlossen